

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Spaltung von Genossenschaften (Genossenschaftsspaltungsgesetz – GenSpaltG) erlassen wird und mit dem das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetz 1997, das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das SCE-Gesetz, das Firmenbuchgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, das Umgründungssteuergesetz und das Bankwesengesetz geändert werden

Im Regierungsprogramm wird neben anderen Reformen im Gesellschafts- und Unternehmensrecht zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes auch eine Modernisierung des Genossenschaftsrechts angekündigt: Die im Bereich der Kapitalgesellschaften bestehende Möglichkeit zur Umgründung durch Spaltung soll auch Genossenschaften eröffnet werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird diese Ankündigung umgesetzt: Die Umgründungsform der Spaltung – also die Übertragung von Vermögensteilen auf andere Rechtsträger mit Gesamtrechtsnachfolge – war bislang den Kapitalgesellschaften (GmbH und AG) vorbehalten. Nunmehr erhalten auch die rund 1.700 österreichischen Genossenschaften, denen bisher nur die Umgründungsform der Verschmelzung zur Verfügung stand, diese zusätzliche Gestaltungsmöglichkeit.

Bei Umgründungen im Allgemeinen und Spaltungen im Besonderen muss stets der Schutz von Gesellschaftern bzw. Mitgliedern einerseits und von Gläubigern andererseits gewährleistet sein. Hier ergeben sich bei Genossenschaften einige Besonderheiten: Zunächst verfügen Genossenschaften grundsätzlich über kein festes Nennkapital, weshalb der Gläubigerschutz auf andere Weise gewährleistet werden muss als bei Kapitalgesellschaften. Der Entwurf sieht daher erweiterte Pflichten des Revisors vor, der die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Spaltung umfassend – also auch aus Gläubigersicht – zu beurteilen hat. Der Schutz der Mitglieder, die mit der Spaltung nicht einverstanden sind, wird dadurch erreicht, dass sie in bestimmten Fällen ihre Mitgliedschaft kündigen können oder ein Wahlrecht haben, welcher Genossenschaft sie in Hinkunft angehören wollen.

Neben dem neuen Genossenschaftsspaltungsgesetz (GenSpaltG) umfasst der Entwurf auch eine Änderung des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997 betreffend die Revisionsverbände: Anders als Kapitalgesellschaften wählen Genossenschaften ihren Abschlussprüfer nicht selbst, sondern sind Mitglieder eines Revisionsverbands, der ihnen einen konkreten Revisor zuweist. Die Revisionsverbände können ihrerseits die Rechtsform einer Genossenschaft haben oder als Verein nach dem Vereinsgesetz organisiert sein. Um auch für Revisionsverbände erweiterte Umgründungsmöglichkeiten zu schaffen, sollen sich Revisionsverbände in der Rechtsform eines Vereins identitätswahrend in Genossenschaften umwandeln können.

Die weiteren im Entwurf enthaltenen Gesetzesänderungen dienen vor allem der Anpassung an die neue Rechtslage sowie der redaktionellen Verbesserung der betreffenden Gesetze.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Spaltung von Genossenschaften (Genossenschaftsspaltungsgesetz – GenSpaltG) erlassen wird und mit dem das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetz 1997, das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das SCE-Gesetz, das Firmenbuchgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, das Umgründungssteuergesetz und das Bankwesengesetz geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und vereinfachter Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

Wien, am 3. Juli 2018

Dr. Josef Moser

Elektronisch gefertigt